

nach § 1 Abs 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 vor. Der Aufschließungsbeitrag iSd § 26 Abs 5 OÖ ROG 1994 ist im systematischen Zusammenhang ein solcher nach den §§ 25, 26 Abs 1-4 sohin eines bescheidförmig vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages. Ein solcher wird durch Aufwendungen des Grundstückseigentümers aufgrund einer privatwirtschaftlichen Maßnahme nach § 16 Abs 1 Z 1 OÖ ROG 1994 nicht hergestellt. (VwGH vom 26. 4. 2018, Ro 2018/16/0008)

BESONDERES VERWALTUNGSRECHT

■ **Feuerpolizeiliche Überprüfung einer Wasserkraftanlage**

Eine Kleinwasserkraftwerksanlage mit einer Engpassleistung von 567,8 kW unterliegt den Bestimmungen des OÖ ELWOG 2006. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Anlage aufgrund der mit Ihrem Betrieb verbundenen spezifischen Gefährdungen und dem dadurch erforderlichen speziellen Feuerschutz dem Anwendungsbereich des OÖ Feuer- und Gefahrenpolizei-

gesetzes entzogen ist. Es ist daher keine Zuständigkeit des Bürgermeisters als Feuerpolizei für die Brandverhütung gegeben. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 27. 6. 2018, IKD-2018-43670/9-Hc)

VERWALTUNGSVERFAHREN

■ **Vorliegen einer entschiedenen Sache iSd § 68 Abs 1 AVG**

Die Rechtskraft einer früher in der gleichen Angelegenheit ergangenen Erledigung steht einer neuen Sachentscheidung gem § 68 Abs 1 AVG nur dann nicht entgegen, wenn in den für die Entscheidung maßgebenden Umständen eine Änderung eingetreten ist. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", dh durch die Identität der Sache, über die formell rechtskräftig abgeprochen wurde, mit der im neuerlichen Ab-spruch erfassten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der für die Vorentscheidung maßgeblichen Rechtslage noch in den für die Beurtei-

lung der in der Vorentscheidung als maßgebend erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist. (VwGH vom 2. 8. 2018, Ra 2018/19/0294)

■ **Einbringungen mit E-Mail**

Aus dem klaren Wortlaut des § 13 Abs 1 iVm Abs 2 AVG ergibt sich, dass Einbringungen per E-Mail zwar noch zusätzlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfen, sie sind grundsätzlich aber iSd § 13 leg cit auch als schriftliche (im Gegensatz zu mündlichen oder telefonischen) Anbringen zu verstehen. Hat die Behörde keine Einschränkung der Geltung der Amtsstunden für bestimmte Formen von schriftlichen Anbringen vorgenommen, erweist sich eine außerhalb der kundgemachten Amtsstunden per E-Mail am letzten Tag der Frist eingetragte Beschwerde als verspätet. Sie ist nach § 13 Abs 5 leg cit daher erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht anzusehen. (VwGH vom 28. 6. 2018, Ra 2018/02/0185)

He

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPI Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
Juli 2018 (endgültig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	104,83	115,0 (vorläufig)	107,2 (vorläufig)
Aug. 2018 (vorläufig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	104,81	115,2	107,4

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller:
 MOSERBAUER GmbH
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2
 Tel: 0 77 52/88 5 88
 moserbauer@aon.at

Redaktion:
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:
 Moserbauer GmbH
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:
 Oberösterreichischer Gemeindebund,
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



ressourceneffizienzsicherer

.... mit dem Know-how der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Die wertvollste Ressource der Welt für die Zukunft schützen: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft innovative Lösungen rund um Wasserversorgung und -management. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Bezahlte Anzeige